Preußische Gesetzsammlung

Nr. 22.

(Nr. 11286.) Gesetz über die Änderung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Anhalt in den Gemarkungen Abberode und Steinbrücken, Mansfelder Gebirgskreis, und Möst und Schierau, Kreis Bitterfeld. Vom 19. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landesgrenze gegen das Herzogtum Anhalt in den Gemarkungen Abberode und Steinbrücken des Mansfelder Gebirgskreises und in den Gemarkungen Möst und Schierau des Kreises Bitterfeld wird nach den Bestimmungen des anliegenden Staatsvertrags vom 12. Februar 1913 verlegt.

§ 2.

Die nach dem Staatsvertrag an Preußen fallenden Teile des anhaltischen Gebiets werden mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt; die aus der Gemarkung Sollnitz des anhaltischen Kreises Dessau abgetretene Gebietsfläche wird dem Kreise Bitterfeld, die aus den Feldlagen Abberode und Steinbrücken der Gemarkung Tilkerode des anhaltischen Kreises Ballenstedt abgetretene Gebietsfläche wird dem Mansfelder Gebirgskreise zugeteilt.

§ 3.

Für die im § 2 bezeichneten Gebietsteile treten die Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft, die in dem Kreise, dem sie zugeteilt werden, in Geltung sind, jedoch mit der Maßgabe, daß auf die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues nicht das Gesetz vom 22. Februar 1869 (Gesetzsamml. S. 401), sondern das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 in seiner geltenden Fassung nebst den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften Anwendung findet.

§ 4.

Die nach dem Staatsvertrag an das Herzogtum Anhalt fallenden Gebietsteile scheiden aus dem preußischen Staatsgebiet aus.

§ 5.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1913.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. Mai 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Staatsvertrag

zwischen

dem Königreiche Preußen und dem Herzogtum Anhalt über den Austausch von Gebietsteilen, die zu dem preußischen Kreise Bitterfeld und den anhaltischen Kreisen Dessau und Ballenstedt gehören. Vom 12. Februar 1913.

Die Gemarkungen der Dörfer Abberode und Steinbrücken gehören teils zu Preußen, teils zu Anhalt. Zur Beseitigung der hierdurch hervorgerufenen Mißstände haben

der von der Königlich Preußischen Regierung bestellte Kommissar:
Königlicher Regierungspräsident Wolf von Gersdorff in Merseburg

und

der von der Herzoglich Anhaltischen Regierung bestellte Kommissar:
Präsident der Herzoglichen Finanzdirektion und Erster vortragender Rat im Staatsministerium Paul Lange in Dessau

die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Preußen tritt an Anhalt die in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1 der Originalausfertigung dieses Vertrags) und in dem ebenfalls beigefügten Lageplan A (Anlage 2 der Originalausfertigung) rot gefärbten drei Gebietsteile ab, nämlich:

a) aus der Gemarkung Möst, Kreis Bitterfeld, die Flächen I und II mit	273 ha	32 a	36 qm	und 1461,52 Taler	Grundsteuerreinertrag.
b) aus der Gemarkung Schierau, Kreis Bitterfeld, die Fläche III mit	43 »	65 »	36 »	» 94,17 »	
zusammen	316 ha	97 a	72 qm	mit 1555,69 Taler	

Die neuen Landesgrenzen sind in dem Lageplan A (Anlage 2) mit einem roten Farbstreifen bezeichnet und längs der Fläche I mit den roten Buchstaben A B C D E F, längs der Fläche II mit den roten Buchstaben G H und längs der Fläche III mit den roten Buchstaben J K L M N versehen.

§ 2.

Anhalt tritt dafür an Preußen die in dem Übersichtsplan (Anlage 1) und dem ferner beigefügten Lageplan B (Anlage 3 der Originalausfertigung dieses Vertrags) gelb gefärbten beiden Gebietsteile ab, nämlich:

			Kataſtralreinertrag
a)	aus der Gemarkung Sollnitz, Kreis Dessau, die Fläche IV mit	7 ha 19 a 65 qm und	93,60 Mark,
b)	aus den Feldlagen Abberode und Steinbrücken der Gemarkung Tilkerode die zum Kreise Ballenstedt gehörige Fläche V mit	332 » 07 » 19 »	» 4 489,20 »
	zusammen	339 ha 26 a 84 qm mit	4 582,80 Mark

Die neuen Landesgrenzen sind in dem Lageplan B (Anlage 3) mit einem roten Farbstreifen bezeichnet und längs der Fläche IV mit den blauen Buchstaben A B, längs der Fläche V mit den blauen Buchstaben C D E F G H J K versehen.

§ 3.

Die neuen Landesgrenzen sollen alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gemeinschaftlich durch Beauftragte beider vertragschließenden Teile an Ort und Stelle ausgemessen, beschrieben und durch Grenzzeichen vermarkt werden. Die Kosten werden von Preußen getragen.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geht die Unterhaltung der Wege, Gräben und Brücken, die in den von Preußen abgetretenen Gebietsteilen belegen sind, mit sämtlichen Rechten und Pflichten an diejenigen Gutsbezirke über, denen diese Gebietsteile in Anhalt zugewiesen werden.

Gleichzeitig übernehmen in dem als Fläche V bezeichneten, von Anhalt abgetretenen Gebietsteile die Unterhaltung der Feldwege, Gräben und Brücken mit sämtlichen Rechten und Pflichten die Gemeinden Abberode und Steinbrücken, und zwar jede dieser Gemeinden insoweit, als die Feldwege, Gräben und Brücken in dem ihr zufallenden Anteile der Fläche V belegen sind. Ferner übernimmt es die Gemeinde Abberode, den öffentlichen Kommunikationsweg von Abberode nach der preußischen Gemeinde Ritzgerode in dem bisherigen Zustande zu erhalten. Die innerhalb der Fläche V liegenden, von Abberode in der Richtung nach den preußischen Gemeinden Molmerswende und Wippra und der anhaltischen Gemeinde Tilkerode ausgehenden Kreisstraßen übernimmt der preußische Mansfelder Gebirgskreis mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere mit der Verpflichtung, sie einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Brücken dauernd im bisherigen Zustand als Kreisstraßen zu erhalten.

§ 5.

Am Tage des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags zahlen als Abfindung:

a) die Gemeinden Abberode und Steinbrücken an die anhaltische Gemeinde Tilkerode 7 253,71 Mark (Siebentausendzweihundertdreiundfünfzig Mark 71 Pf.);

b) die Herzoglich Anhaltische Hofkammer an die preußische Gemeinde Möst 750 Mark (Siebenhundertfünfzig Mark) und an die preußische Gemeinde Schierau 527,50 Mark (Fünfhundertsiebenundzwanzig Mark 50 Pf.).

§ 6.

Die Verpflichtung zur Zahlung der anhaltischen Landrenten in Abberode und Steinbrücken wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Die Erhebung erfolgt durch die Vorsteher dieser beiden Gemeinden, welche die Beträge wie bisher durch die Gemeinde Tilkerode abführen.

§ 7.

Die dem Herzoglich Anhaltischen Landesfiskus gehörigen an Preußen abgetretenen Parzellen 131, 155, 172, 174 und 175 der Gemarkung Abberode sowie die Parzelle 35 der Gemarkung Steinbrücken des Lageplans B (Anlage 3), das heißt: die früher anhaltischen Parzellen 82/339, 300 bis 304 von Tilkerode, bleiben wie bisher und solange sie sich im Besitze des Herzoglichen Landesfiskus befinden, von der Zahlung von Kommunalsteuer befreit.

§ 8.

Durch die Abtretung der Gebietsteile (§§ 1, 2) wird in den privatrechtlichen Verhältnissen nichts geändert.

Die Änderung der Kataster und der Grundbücher sowie die Neuregelung der Grundsteuer in Ansehung der abgetretenen Gebietsteile soll alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags, und zwar gebühren- und auslagenfrei, erfolgen.

§ 9.

Die neuen Landesgrenzen (§§ 1, 2) bilden auch die Grenzen der Kirchengemeinden.

§ 10.

Dieser Staatsvertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Halle a. S. ausgewechselt werden.

Der Vertrag tritt in Kraft einen Monat nach dem Tage, an dem die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat.

Zu Urkund dessen haben die Kommissare diesen Staatsvertrag sowie die in den §§ 1, 2 bezeichneten Pläne unterzeichnet und den Staatsvertrag mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung.

Halle a. S., den 12. Februar 1913.

(L. S.) Wolf v. Gersdorff. (L. S.) Paul Lange.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.